



Der gemäß §§ 36 und 47 Abs 2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebildete Begutachtungssenat erstattet zum **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018)**, nachstehende

## **S t e l l u n g n a h m e :**

Sofern zu den einzelnen Bestimmungen nicht Stellung genommen wird, kann davon ausgegangen werden, dass für den Begutachtungssenat keine Bedenken gegen den Gesetzesentwurf bestehen.

Sofern in den Stellungnahmen des Begutachtungssenates vom 12. Mai 2016, 1 Jv 3944/16 h-02 des OLG Graz (zu 192 ME XXV. GP), und vom 21. August 2017, 1 Jv 6046/17b-02 des OLG Graz (zu 325 ME XXV. GP), zu den damaligen Entwürfen noch Einwände geäußert wurden, werden diese nicht mehr aufrecht erhalten bzw. sind die Bedenken ausgeräumt.

Wenn am 12. Mai 2016 die überbordende Einbeziehung des Rechtsschutzbeauftragten kritisiert wurde, ist festzuhalten, dass trotz der in etwa gleichen Eingriffsintensität einer Überwachung verschlüsselter Nachrichten wie im Falle einer Überwachung von Nachrichten nach § 134 Z 3 StPO die Einbindung des Rechtsschutzbeauftragten schon deswegen sinnvoll erscheint, weil eine Inhaltskontrolle eines unverschlüsselten Telefonats unter Mitwirkung des Betreibers in der konkreten Abwicklung doch offensichtlich deutlich weniger missbrauchsanfällig ist als die Überwachung verschlüsselter Nachrichten ohne Mitwirkung des Betreibers über ein von der Kriminalpolizei installiertes Computerprogramm, dessen missbräuchliche Ausgestaltung es ermöglichen würde, sämtliche im überwachten Computersystem gespeicherte oder mit ihm verarbeitete Daten zu durchforsten und an die Sicherheitsbehörde „auszuleiten“. Schon zur Hintanhaltung dieser (theoretischen) Möglichkeit erscheint die Betrauung des Rechtsschutzbeauftragten mit der Prüfung und Kontrolle der Anordnung, Bewilligung und Durchführung einer Überwachung verschlüsselter Nachrichten

geboten, zumal eine (dem Antrag auf Bewilligung der Anordnung vorangehende) Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten zur Überwachung lediglich bei dringend der Tat verdächtigen Berufsheimnisträgern einzuholen ist, während in allen anderen Fällen eine Zumittlung von Kopien der maßgeblichen Aktenbestandteile an den Rechtsschutzbeauftragten genügt.

Sofern am 21. August 2017 Präzisierungsbedarf hinsichtlich der Bestellung des vom Rechtsschutzbeauftragten im Falle einer Überwachung verschlüsselter Nachrichten (und auch im Falle eines großen Lauschangriffes) gegebenenfalls beizuziehenden Sachverständigen (vgl. § 147 Abs 3 a StPO in der vorgeschlagenen Fassung) erkannt wurde, wurden diese Bedenken durch die nunmehr vorgeschlagene obzitierte Regelung ausgeräumt. Es erscheint sachgerecht, es dem Rechtsschutzbeauftragten zu ermöglichen, die Bestellung eines Sachverständigen durch das Gericht im Rahmen gerichtlicher Beweisaufnahme zu verlangen, um dem Rechtsschutzbeauftragten im eventuellen Anlassfall die nötige objektive Sachkunde eines IT-Experten über die Durchführung der Überwachung verschlüsselter Nachrichten zu verschaffen.

Der Entwurf lässt insgesamt keine Systemwidrigkeiten oder unverhältnismäßigen Eingriffe in Grundrechte erkennen. Die neuen Ermittlungsmaßnahmen sind zu begrüßen, weil dringend erforderlich, um die Strafverfolgungsbehörden mit den notwendigen Mitteln auszustatten, die sie in den Fällen des Verdachts (zumindest) schwerwiegender strafbarer Handlungen zur Überwachung der sich stark verändernden Nachrichtenübermittlungstechniken benötigen.

Gegen den Entwurf bestehen sohin keine Einwendungen.

Die bei vorangehenden Begutachtungen in einzelnen Stellungnahmen erhobene Forderung nach einer gerichtlichen Bewilligung für die Lokalisierung einer technischen Einrichtung erscheint übertrieben, wiewohl zur Klarstellung in § 140 Abs 1 Z 2 StPO darauf Bedacht zu nehmen wäre, dass hier - anders als in den sonst angeführten Fällen - (mangels gerichtlicher Bewilligung) schon allein die unrechtmäßige Anordnung eine Beweismittelverwendung hindert.

Inwieweit in der vorgeschlagenen Fassung des § 381 Abs 1 Z 5 StPO als ersatzfähige Kosten des Strafverfahrens auch die Kosten einer Anlassdatenspeicherung nach § 135 Abs 2 b StPO aufzunehmen wären, kann nicht beurteilt werden, weil nicht klar ist, welche Aufwendungen mit einer Anlassdatenspeicherung verbunden sind bzw. von den Betreibern geltend gemacht werden, obschon ein Kostenersatz an den Betreiber auf Grund des uneingeschränkten Verweises auf § 111 Abs 3 StPO in § 138 Abs 3 StPO, der für alle Ermittlungsmaßnahmen nach dem 5. Abschnitt des 8. Hauptstückes der StPO gilt, zumindest denkbar erscheint.

Lediglich am Rande sei, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, darauf verwiesen, dass im Entwurf in § 145 Abs 4 StPO in dessen vorletzter Zeile das Wort „diese“ wohl durch das Wort „dieses“ und in § 516 a Abs 7 StPO das Wort „dient“ wohl durch das Wort „dienen“ zu ersetzen sein werden.

Der Vorsitzende:

Dr. Andreas Haidacher

**Elektronisch gefertigt !**